Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 58 (1907)

Heft: 8

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"nach vorangegangener Trockenheit der Einfluß des Niederschlages sich im waldärmeren Gebiet eher, dafür aber allmählicher fühlbar macht, während bei waldreichen Gebieten das umgekehrte eintritt".

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß der angedeutete, zum Teil also bereits befolgte Weg zur Erforschung der Beziehungen zwischen Wald und Wasserregime der richtige ist und beim weiteren Verfolgen für Wissenschaft und Prazis hochwichtige Ausschlüsse zu gewähren verspricht, zumal wenn die Vergleichsflächen nicht zu groß gewählt werden und sich dann leichter genau die wünschbaren Verhältnisse auswählen lassen.

Die Frage, wer sich mit der Ausführung der in Frage stehenden Erhebungen zu befassen hätte, soll hier nicht erörtert werden, indem es doch kaum möglich wäre, hiefür allgemein anwendbare Grundsäte aufzustellen. Dagegen sei betont, daß ein systematisches Zusammen= arbeiten aller Beteiligten, das sich z. B. beim forstlichen Versuchswesen so vorzüglich bewährt hat, unstreitig auch auf diesem Gebiete die wertvollsten Ergebnisse zutage fördern dürfte.

* *

Gestützt auf das Vorgebrachte, habe ich die Ehre, dem Kongreß folgenden Beschlußentwurf mit Empsehlung zu geneigter Annahme zu unterbreiten:

Resolution:

Der Kongreß erachtet als wünschbar, daß der Einfluß des Waldes auf das Regime der Wildbäche sowie auf Terrainab= rutschungen, Steinschläge usw. in allen interessierten Staaten ein= gehenden, auf exakter wissenschaftlicher Basis beruhenden Unter= suchungen unterstellt und diese tunlich nach einheitlichen Gesichts= punkten durchgeführt werden.



Vereinsangelegenheiten.

Protofoll der Verhandlungen der Jahresversammlung des Schweiz. Forstvereins in Lausanne vom 30. Juli bis 1. August 1906.

(Schluß.)

Müller=Trachsler=Zürich, Präsident des Schweiz. Holzindustrie= vereins, verdankt die freundliche Aufnahme und erhofft weitere angenehme Beziehungen zwischen beiden Vereinen. An der Versammlung der De= legierten in Olten konnte eine Verständigung betreffend Messung liegenden Holzes nicht erfolgen. Der Schweiz. Forstwerein hatte drei, der Holzeindustrieverein nur zwei Abgeordnete. Der Messung ohne Kinde stimmte vom Forstwerein nur ein Mitglied bei.

Die richtige Messung ist aber einzig und allein die Messung ohne Rinde, da bis jetzt kein Schema zur sicheren Berechnung eines richtigen Rindenabzuges existiert. Der Ausgleich mit der Messung von zwei zu zwei Zentimetern über die Rinde kann ebenfalls nicht stichhaltig sein, da die verschiedenen Holzarten bekanntlich verschiedene Kindendicken ausweisen.

Blank und reinlich ist nur die Messung ohne Kinde. Ohne dieses Zugeständnis ist eine Verständigung überhaupt nicht möglich. Normen können nur auf dieser Basis ausgebaut werden.

Dr. Fankhauser konstatiert, daß diese Forderung betreffend Messung ohne Kinde schon in Olten besprochen wurde; neu ist, daß heute die Forderung als Bedingung sine qua non aufgestellt wird. Er warnt vor einer Abstimmung; ein heutiger Mehrheitsbeschluß zugunsten der Messung ohne Kinde kann an einer der nächsten Versammlungen mit einem ebensogroßen Mehr wieder verworfen werden. Hier kann einzig ein allmähliger Ausbau zum Ziele führen.

Müller-Trachiler betont noch einmal, daß der Holzindustrieverein an dieser Bedingung festhalten müsse.

Biollen-Couvet kann dem Holzindustrieverein nur zustimmen. Der Käufer verlangt Holz zu kaufen und nicht Kinde, desgleichen soll auch der Forstbeamte und Waldbesitzer Holz verkausen und nicht Kinde. Diese Art Handel ist die einzige wirklich vertrauenswürdige. Heute können wir uns aber nicht definitiv dafür entscheiden, wir können nur eine Erklärung abgeben, daß wir im Prinzip damit einverstanden sind und dahin wirken, daß sich die Forderung möglichst bald verwirkliche.

Mu'r et = Lausanne konstatiert, daß im großen und ganzen diese Anschauung vorherrsche, daß aber der Schweiz. Forstverein als solcher keine bindenden Beschlüsse fassen könne.

Müller Trachsler hat der Hoffnung gelebt, es wäre möglich gewesen, eine Abstimmung zu veranlassen. Es wäre durch eine solche doch dokumentiert worden, ob der Schweiz. Forstverein für oder gegen die Messung ohne Kinde gesinnt ist. Ohne eine diesbezügliche Zustimmung kann überhaupt kein Schritt vorwärts gemacht werden.

Balsiger Bern bemerkt, daß es zur Stunde noch an gegenseitigem Verständnis sehle. Übrigens sei die Meinung über das Meßversahren auch im Holzindustrieverein selbst geteilt.

Liechti=Murten findet, es könne die Sache heute noch nicht ent= schieden werden; zu einer gedeihlichen Entwicklung der Angelegenheit braucht es Zeit. Er beantragt das Traktandum zu weiterer Prüfung an das Ständige Komitee zurückzuweisen.

So wird von der Versammlung einstimmig beschlossen.

Anschließend an das gestrige Reserat kommt das Regulativ bestreffend die Aufstellung und Prämiierung sorstlicher Preissfragen zur Besprechung. Dr. Fankhauser beantragt Zustimmung.

In der artikelweisen Beratung werden Art. 1 bis 4 ohne Diskussion dem Entwurfe gemäß angenommen.

Art. 5 lautet im Entwurf: "Der Schweiz. Forstverein behält sich für die Dauer eines Jahres das Recht vor, preisgekrönte Arbeiten in seinem Organe ohne weitere Entschädigung zu veröffentlichen. Sie dürfen vorher, auch im Auszuge, nicht anderweitig publiziert werden. Über die Veröffentlichung entscheidet auf Antrag des Preisgerichtes das Ständige Komitee."

De Luze-Morges schlägt folgende Abänderung vor: "Der Schweiz. Forstverein veröffentlicht preisgekrönte Arbeiten in seinem Organ ohne weitere Entschädigung. Sie dürsen vorher, auch im Auszuge, nicht publiziert werden."

Dr. Fankhauser erinnert an das in seinem gestrigen Referat Gesagte. Der Zweck dieser Preisaufgaben ist ein doppelter:

- a) Es sollen gewisse, der Wohlsahrt des Landes förderliche, forstliche Fragen studiert und behandelt werden.
- b) Dem Vereinsorgan werden hiedurch interessante Beiträge gesichert. Er findet die vorgeschlagene Fassung richtiger und wünscht deshalb Beibehaltung des im Entwurf vorliegenden Wortlautes.
- De Luze=Morges schlägt vor, zu umfangreiche Arbeiten als selb= ständige Beilage zur Zeitschrift zu veröffentlichen; im übrigen hält er an seiner vorgeschlagenen Abänderung fest.

Dr. Fankhauser erklärt seine Zustimmung.

Art. 5 wird demgemäß laut Abänderungsantrag De Luze ansgenommen.*

Die pro 1907 aufgestellte Preisfrage lautet: "Welche praktischen Maßnahmen sind geeignet, die in der Schweiz vielsach üblichen, übermäßig hohen Pflanzenpreise auf ein angemessenes Niveau zurückzuführen."**

Über die Vornahme einer Enquete über den Nutholzbedarf der Schweiz referiert Prof. Engler und begründet folgenden Antrag des Ständigen Komitees:

"Im Interesse des inländischen Holzmarktes und der forstlichen Produktion wird vom Schweiz. Forstverein eine Enquete aufgestellt über den Nutholz-Bedarf der schweizerischen Industrie unter vornehmlicher

^{*} Regulativ siehe "Zeitschrift" Nr. 9, Jahrgang 1906, Seite 286.

^{**} Nähere Details siehe Nr. 9, Seite 286, Jahrgang 1906 der "Zeitschrift".

Berücksichtigung des Bedarfs an Holzarten und Sortimenten, die in kleineren Quantitäten und weniger häufig auf den Markt gebracht werden.

Der Forstverein sett sich zu diesem Zwecke mit dem Schweiz. Holzindustrieverein in Verbindung.

Mit der Ausführung des Beschlusses wird das Ständige Komitee beauftragt, das ermächtigt ist, einzelne Vereinsmitglieder zur Mithülfe herbeizuziehen."

Prof. Decoppet glaubt, es sei diese Enquete eher Sache des eidgenössischen Departements des Innern und beantragt, es sei dasselbe zu ersuchen, die nötigen Erhebungen vorzunehmen.

Muret=Laufanne ist derselben Ansicht, namentlich deshalb, da das Ständige Komitee noch eine große Anzahl anderer Arbeiten zu bewältigen habe.

Prof. Engler und in der Schlußabstimmung auch die ganze Versammlung pflichten dieser Ansicht bei.

Vereinskassier von Arr-Solothurn legt Rechnung ab über das verflossene Vereinsjahr. Der Rechnungsabschluß stellt sich folgendermaßen:

> Einnahmen . . . Fr. 7563. — Ausgaben " 7017.10 Vorschlag . . . Fr. 545.90

Das Vereinsvermögen auf 30. Juni 1906 beträgt Fr. 1045. 90.

Der Fonds Morsier wurde im verflossenen Jahre nicht in Anspruch genommen; er betrug auf 30. Juni 1905 Fr. 6707. 50 auf 30. Juni 1906 " 6931.80

Demnach Vermehrung Fr. 224.30

Gemäß Antrag des Rechnungsrevisors Müller-Lieftal wird die Rechnung genehmigt.

Ebenso wird das Budget pro 1907 ohne Abanderung angenommen. Es lautet:

I. Einnahmen:

1.	Aftivialdo t	oom	Jahre	1	906								Fr.	545.90
2.	Jahrsbeiträ	ge					•			٠		•	"	1750. —
3.	Beitrag des	Bui	ndes										"	5000. —
4.	Zins von K	Ponto	=Aorr	ent	=Ei1	ıla	gen		• .			•	"	14.10
											TI	otal	Fr.	7310. —
	II. A	usc	jabe:	n:										

5.	Vorträge				•	•				•	"	300. —
4.	Preisaufgabe						:•:	•			"	800. —
3.	Kommissionssi	ţunge:	n	•						•	"	150. —
	Ständiges Ko											
	Administration											

Übertrag Fr. 2050. —

6. Zeits	chrift:						Übe	rtro	ig	Fr.	2050
a) Deutsche	Ausgabe								"	2050. —
b) Französisc	he Ausgi	abe							"	$2000. - \hspace{3cm} - \hspace{3cm}$
c) Zeitschrift	an die	Mit	glie	der	. /				"	900. —
7. Vers	thiedenes							•		"	300. —
								3.1	ital	Fr	7300 —

Die Motion der Herren Badoux Montreux und Gluh Zürich: "Das Ständige Komitee wird beauftragt, die Frage zu prüfen und an der Jahresversammlung 1907 dem Forstverein darüber Bericht zu erstatten, ob es wünschenswert und möglich sei, einige kleinere typische Waldgebiete der Schweiz (je etwa 20 bis 100 ha) dauernd jedem menschslichen Eingriffe zu entziehen, dem freien Walten der Naturkräfte zu überlassen und so im Urwaldzustande kommenden Zeiten zu erhalten" wird erheblich erklärt.

Pulser-Lausen macht zuhanden des Ständigen Komitees die Anregung, es möchte für den Fall, daß es der Motion Folge zu geben beantragt, der Frage der Schaffung von Urwaldreservationen auch von jagdlichen Gesichtspunkten aus prüsen. Auf alle Fälle wäre dafür zu sorgen, daß das Wild in den zu schaffenden Urwaldgebieten frei ein- und auswechseln könnte; denn sonst würde man es nicht mehr mit Waldungen, die dem freien Walten der Natur überlassen wären, zu tun haben. Dies in Berücksichtigung ziehend, sollte ein Mann mit der Hut — denn diese ist wohl nicht zu umgehen — betraut werden, der etwas von der Jagd versteht, und es würde die sinanzielle Seite der Frage, die eine der großen Schwierigkeiten bietet, auf diese Weise geschickt gelöst werden können. Würden die Urwaldreservationen zugleich Wildschutzgebiete sein, so wäre zu erwarten, daß sich Bund und Kanton sinanziell an der Aufsicht bestätigen würden.

Das Ständige Komitee empfiehlt die Anfertigung eines Mitsglieder-Diploms, mittelst welchem jeweilen den neuen Ehren- und ordentlichen Mitgliedern von ihrer Ernennung bezw. Aufnahme in würdiger Form Kenntnis gegeben könnte. Eine diesbezügliche Skizze wurde entworfen von Herrn Wirz, Architekt in Veven.

Der Antrag wird angenommen und das Ständige Komitee eingeladen, einigen laut gewordenen Wünschen bei der Ausführung Rechnung zu tragen.

Ferrier=St. Sulpice macht zuhanden des Ständigen Komitees die Anregung, es möchten in Zukunft Berichte und Anträge den Vereins= mitgliedern gedruckt vor der Versammlung zugestellt werden.

Mit dem Vortrag von Badoux-Montreux "Les taillis furetés du IIIe arrondissement vaudois et leur rendement"* werden um 10 Uhr die Verhandlungen abgebrochen und die Sitzung geschlossen.

^{*} Siehe Journal forestier suisse Nr. 7 und Nr. 8, Jahrgang 1906 und "Zeitschrift" Nr. 12, Jahrgang 1906.

Nicht zur Behandlung kam das Referat von Herrn Barbens Montcherand: "Les ravages de la Tordeuse du Chêne dans les taillis du pied du Jura".

Der Vortrag von Comte-Yverdon: "Le retour au rajeunissement naturel" wurde im Verlaufe der Exkursion durch die Stadtwaldungen Lausanne abgehalten.

Stans, 9. Januar 1907.

Der Protokollführer für den deutschen Teil: Fritz von Erlach, Oberförster.



Thesen zum Referat: "Der Wegbau im Gebirgswalde."

- 1. Die richtige Bewirtschaftung der Gebirgswaldungen erfordert in noch höherem Maße, als diejenige der Wälder in der Ebene und im Hügelland die Anlage eines vollständigen, zweckmäßigen Wegnetzes. Die Hauptanforderungen an ein solches sind:
 - a) Vollständige Erschließung des Komplexes, über den sich das Netz verbreitet;
 - b) Begünstigung der natürlichen Verjüngung, insbesondere bei der Plenterwirtschaft, durch seichte Ausbringung des Schlagholzes unter Vermeidung von Schädigungen, sowohl am verbleibenden Bestande, als auch an den auszubringenden Sortimenten;
 - c) Ermöglichung eines richtigen Durchforstungsbetriebes durch leichten, von der Jahreszeit möglichst unabhängigen Transport des ansfallenden Materials;
 - d) Erleichterung der Aufsicht und Kontrolle;
 - e) Schaffung einer guten Wirtschaftseinteilung.
 - 2. Nach der Bau= und Benutungsart sind zu unterscheiden: Fahrwege, Schlittwege, Rieswege.

Ein größeres Netz in schwierigeren Verhältnissen kann alle drei Kategorien umfassen; eine strenge Trennung derselben ist praktisch hie und da nicht möglich, ebenso wenig lassen sich Gefällsverhältnisse und Wegbreiten in allzuenge Normen zwängen.

- 3. Jedem Wegbau hat eine sorgfältige Projektierung vorauszugehen, bei welcher neben den unter 1 genannten und den bautechnischen Faktoren auch die Rentabilitätsfragen der Anlage zu prüfen sind.
- 4. Die Wege haben sich dem Terrain möglichst anzuschmiegen, langsgestreckte Züge sind anzustreben, enge Kurven tunlichst zu vermeiden. In gewöhnlichen Lagen soll der horizontale Abstand zweier Wege 200 m nicht überschreiten.

- 5. Als Grenzen für das Gefälle werden angenommen: für Fahrwege bis $16^{\circ}/_{\circ}$, Schlittwege $16-22^{\circ}/_{\circ}$, Rieswege $22-30^{\circ}/_{\circ}$. Gegensteigungen sind nur in Zwangslagen gerechtfertigt.
- 6. Die Minimalwegbreiten haben von Ausnahmefällen abgesehen — zu betragen:

für Fahrwege 2,5 m, Schlittwege 2,0 m, Rieswege 1,5 m.

- 7. Die Fahrbahn ist fest und hart zu erstellen und muß deshalb der Wegkörper, sowie seine Umgebung sorgfältig entwässert werden. Fahrwege sind mit Steinbett und Beschotterung und in den Einschnitten mit Seitengräben zu versehen.
- 8. Bei Terrainanschnitten in Steilhängen sind Stütz und Futtersmauern anzubringen; Wehrsteine oder Geländer auf der Talseite sind zu empsehlen.
- 9. Für die Ableitung des oberflächlichen Regen= und Schneewassers sind Durch= oder Ablässe zn erstellen. Ihre Zahl resp. ihr Abstand richtet sich nach Einzugsgebiet, Gefällsverhältnissen und Bodenbeschaffenheit.
- 10. Für die Erstellung der Wege ist der Regiebetrieb mit guter Aussicht in erste Linie zu stellen, da dieser in schwierigen Verhältnissen, die hie und da Abweichungen und Ergänzungen während des Baues bedingen, mehr Gewähr für gute, solide Aussührung ohne allzugroße Mehrkosten bietet, als die Akkordarbeit.
- 11. Die großen Kosten der Weganlagen im Gebirgswald und der teure Unterhalt derselben, verbunden mit dem in stark koupiertem Terrain oft nur geringen Umfang der erschließbaren Gebiete rechtfertigen eine Subventionierung dieser Bauten durch Bund und Kanton in vollem Maße.

 Holle großen Kosten der Weganlagen im Gebirgswald und der erschließbaren Gebiete rechtfertigen eine Subventionierung dieser Bauten durch Bund und Kanton in vollem Maße.



Thesen zum Reserat: "Die Beziehungen der Jagd zur Forstwirtschaft."

- 1. Wald und Jagd sind von jeher eng miteinander verbundene Begriffe und auch in der Neuzeit, nachdem die jagdlichen Feudalzustände bessern, das Interesse der Bodenbesitzer mehr berücksichtigenden Jagdgeseten haben weichen müssen, bildet der Wald mit Bezug auf die Jagd noch ein wichtiges Moment. Rots, Damms, Kehs und Auerwild und zum Teil auch die Gemsen, sind zum vorwiegenden Teil an den Schutz des Waldes gebunden, der ihnen die notwendige Kuhe und Nahrung verschafft.
- 2. In der Schweiz mit ihrem starken Fremdenverkehr wird alljährlich ein bedeutendes Quantum Wildbret der verschiedensten Art verzehrt, das jedoch zum weitaus größten Teil aus den angrenzenden

Ländern, namentlich Öfterreich, eingeführt wird. Bei richtigem Jagdbetrieb, d. h. beim Verlassen des jetigen Patentsustems und Übergang zur Revierjagd, kann der zurzeit in der Schweiz sehr schwache Wildstand bedeutend gehoben und ein großer Teil des bis jetzt eingeführten Wildes durch eigene Produktion gedeckt werden. Bei Einführung der Revierjagd bleiben auch große Summen Geldes im Land, welche jetzt noch von Schweizern für im Ausland gepachtete Reviere verausgabt werden.

- 3. Die territorialen Verhältnisse, sowie die Verteilung zwischen offenem Land und Wald sind bei uns im allgemeinen der Jagd sehr günstig. Diese Verhältnisse müssen nur zugunsten der letztern weise aussenützt werden, wozu andere Gesetze notwendig sind, die eine bessere Hege und Pflege des Wildes gestatten, aber auch dafür sorgen, daß die sowohl dem landwirtschaftlichen, wie dem forstlichen Vetriebe durch die Wildevermehrung drohenden Gesahren auf ein Minimum reduziert werden können.
- 4. Schwarzwild und Kaninchen können als Waldverderber dem jagdlichen Schutz nicht unterstellt werden. Ein starker Stand von Kotsund Dammwild kann mit Kücksicht auf den Schälschaden vom Forstwirt nicht geduldet werden. Auch das zierliche Keh schadet nicht unbedeutend durch das Fegen, namentlich an Holzarten, welche in den Kevieren neu eingeführt werden. Gegen diesen letztern Schaden stehen uns jedoch Schutzmittel zur Verfügung, deren Anwendung mit geringen Kosten versbunden ist. Gemse, Auers, Virks und alles übrige Federwild schaden weder der Lands noch Forstwirtschaft, und auch der Schaden, welcher durch Hasen angestistet wird, ist von nur geringer Bedeutung.
- 5. Die gegenwärtigen Jagdgesetze schützen Land, und Forstwirtschaft gegen Wildschaden entweder gar nicht oder in ungenügendem Maße.

Bei Einführung des Reviersustems hat es der Gesetzgeber in der Hand, schützende Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, und im Insteresse der Pächter liegt es, wenn dieselben dem Wildschaden durch Answendung der Schutzmittel selbst vorbeugen. Kann dennoch Schaden nachgewiesen werden, so muß dem Grundbesitzer das Recht auf gänzliche Schadloshaltung gegenüber dem Pächter eingeräumt werden.

6. Werden Vor- und Nachteile, welche dem Wald durch die Jagd entstehen, einander gegenüberstellt, so kommt man zu dem Schlusse, daß ein in normalen Grenzen ausgeübter Jagdbetrieb mit der Forstwirtschaft nicht nur gut vereinbar ist, sondern die Erträge des Waldes mittels oder unmittelbar bedeutend zu steigern vermag.

R. Rietmann, Bezirksförster.

Den obigen Thesen pflichtet vollinhaltlich bei

Der Korreferent: Bruggisser.

